

Mandanteninformation

- Diesel-Skandal und Widerruf von Finanzierungsverträgen in Bezug auf KFZ-

Mittlerweile dürfte durch das große Medieninteresse, sowie des andauernden Abgasskandals von vielen Herstellern bekannt sein, dass insbesondere die Dieselfahrzeuge hier nicht die Abgasgrenzwerte eingehalten haben.

Der nachfolgende Beitrag behandelt die Problematik, ob Dieselfahrzeuge dann beim Verkäufer zurückgegeben werden können oder ob gegebenenfalls nur eine Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung möglich erscheint, woraus dann nur ein Schadensersatzanspruch erwachsen würde.

Grundsätzlich (auch wenn einige Gerichte hier anderer Auffassung sind) stellt ein betroffenes Fahrzeug, welches nicht die zulässigen Abgasnormen erfüllt, ein "mangelhaftes Fahrzeug" dar.

Hier kann dann innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren (bei Neufahrzeugen) das Fahrzeug beim Verkäufer zurückgegeben werden.

Einzigster Streitpunkt, der hier entstehen wird, ist die vertretene Rechtsauffassung von VW, dass die Fahrzeuge im Falle einer Nachrüstung bzw. einem Softwareupdate dann keinen Mangel mehr hätten.

Dem kann ja doch entgegengesetzt werden, dass die Fahrzeuge dann aufgrund des Softwareupdates nicht mehr die vorhandene Leistung haben und zudem dann der Mangel eben dann in der mangelnden Leistungsfähigkeit liegt.

Sollte das Fahrzeug bereits älter als zwei Jahre sein, so scheidet die Möglichkeit das Fahrzeug zurückgeben insoweit aus.

Es bestünde noch die Möglichkeit hier gegebenenfalls den Vertrag durch eine sogenannte Anfechtung durch arglistige Täuschung gem. § 123 BGB den Vertrag rückwirkend aufzulösen.

Hierbei gilt es jedoch auch zu beachten, dass die Frist für die Anfechtung nach 123 BGB gem. § 124 BGB binnen eines Jahres nach Erkenntnis vom Mangel erfolgen kann.

Auch dürfte hier problematisch sein, dass nicht der Verkäufer (VW oder Audi Händler) hier die Täuschung verübt haben, sondern der Konzern selbst.

Hier ist die Rechtsprechung noch uneinheitlich, ob in diesem Fall die Täuschung des Konzerns dem einzelnen Händler zuzurechnen ist.

Für den Fall, dass eine solche Täuschung wäre, ergäbe sich auch ggf. noch die Möglichkeit gegen den Konzern selbst vorzugehen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist eine ganz aktuelle Entscheidung des LG Augsburg, welches hier die vollständige Rückerstattung des Kaufpreises zugesprochen hat und keine Nutzungsentschädigung für den Verkäufer/ Konzern anerkannt hat, da das Gericht von einer sittenwidrigen Täuschung ausgegangen ist.

Des weiteren weise ich noch darauf hin, dass die Kreditverträge mit deutschen Autobanken bislang „wasserfest“ waren.

Seit dem 13.06.2014 (Neuabschluss von Verträgen) ist jedoch die Belehrung über das Widerrufsrecht neu geregelt worden.

Hier haben die Banken zahlreiche Fehler in den Widerrufsbelehrungen gemacht, sodass im Falle von Fehlern in der Widerrufsbelehrung die Verträge rückabgewickelt werden können und die Fahrzeuge zurückgegeben werden können.

Dies würde dann gegebenenfalls auch eine Möglichkeit darstellen, sich von einem ungeliebten „Dieselskandalfahrzeug“ zu trennen.